



DAS PERSONALAMT INFORMIERT

Erwerbsausfallentschädigung (EO) bei unbezahlttem Urlaub für die Kinderbetreuung

Aufgrund der behördlichen Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus wurde der bezahlte Urlaub für die notwendige Betreuung der im gleichen Haushalt lebenden Kinder temporär auf bis zu 5 Tage erhöht. Diese Sonderregelung gilt vorläufig bis zum 11. Mai 2020. Sind diese 5 Tage ausgeschöpft, geht die ausfallende Arbeitszeit zulasten des Gleitzeitguthabens. Alternativ zur Verrechnung mit dem Gleitzeitguthaben können Ferientage oder unbezahlter Urlaub bezogen werden.

Der Bundesrat hat eine Grundlage geschaffen, um Eltern bei Erwerbsausfällen aufgrund von Massnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus zu unterstützen. Dadurch haben Mitarbeitende, welche für die notwendige Kinderbetreuung unbezahlten Urlaub beziehen, unter Umständen Anspruch auf eine Erwerbsausfallentschädigung (EO). **Ob im Einzelfall ein Anspruch besteht, entscheidet die zuständige Ausgleichskasse.** Sofern beide Elternteile für unterschiedliche Tage die Entschädigung geltend machen, ist diejenige Ausgleichskasse, bei welcher der erste Anspruch geltend gemacht wird, für beide Anträge zuständig.

Grundsätzlich in Frage kommen Mitarbeitende:

- mit Kindern unter 12 Jahren (bzw. bis 20 Jahren bei Kindern die eine Sonderschule besuchen oder mit minderjährigen Kindern, die einen Intensivpflegezuschlag der IV erhalten);
- die ihre Erwerbstätigkeit für mindestens 4 Tage unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist; und
- für diese Zeit weder Lohn noch Versicherungsleistungen erhalten.

Eine Erwerbsausfallentschädigung (EO) ist ausgeschlossen:

- wenn Heimarbeit (Homeoffice) möglich ist; sowie
- während den Schulferien (Ausnahme: Sofern die Betreuung der Kinder in den Schulferien bisher durch eine Person, welche der Risikogruppe angehört, wahrgenommen wurde oder ein Betreuungsangebot durch die Schule bestand).

Die Erwerbsausfallentschädigung (EO) beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Bruttoerwerbseinkommens, das vor Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung erzielt wurde, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Der Anspruch endet, wenn eine Betreuungslösung gefunden wurde oder die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus aufgehoben werden.

Anspruchsberechtigte Mitarbeitende beantragen die Erwerbsausfallentschädigung (EO) selber bei der für sie zuständigen Ausgleichskasse. Die Auszahlung durch die Ausgleichskasse erfolgt direkt an die Mitarbeitenden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Ausgleichskasse.

Freundliche Grüsse

Personalamt

So pin 20/21, 22. April 2020